

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Schlachtstätten für Ziegen und Schafe

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass ab dem 1. Januar 2010 im Landkreis Karlsruhe unter Umständen nur noch eine einzige Schlachtstätte für Ziegen und Schafe zur Verfügung stehen wird und diese nur eine Zulassung für einen geringen Schlachtumfang (ein Schaf bzw. eine Ziege pro Woche) hat?
2. Falls Frage 1 zutreffend ist, wie begründet sich der geringe Schlachtumfang?
3. Wie stellt sich die Schlachtstättenstruktur im Hinblick auf Schafe und Ziegen in den anderen Landkreisen dar?
4. Wie hat sich die Anzahl meldepflichtiger Schlachtbetriebe und Metzgerhandwerklicher Betriebe, die für das Schlachten registriert sind, im Land seit 2006 insgesamt verändert?
5. Inwieweit ist im Zusammenhang mit der ab 1. Januar 2010 geltenden Zulassungspflicht mit einer Schließung von Schlachtbetrieben zu rechnen?
6. Inwieweit unterstützt die Förderpolitik kleine regionale Strukturen bei Schlacht- und Verarbeitungsstätten bzw. gibt es umgekehrt Mindestinvestitionsvolumen für die Beantragung von Fördermitteln?

09. 09. 2009

Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Laut einem Zeitungsbericht (BNN vom 28. August 2009) beklagen Ziegenzüchter im Landkreis Karlsruhe, dass ab 1. Januar 2010 im ganzen Landkreis Karlsruhe nur noch eine einzige Schlachtstätte für Ziegen und Schafe zur Verfügung stehen werde. Diese Schlachtereier sei vom Landratsamt mit der Auflage belegt, nur ein Schaf oder eine Ziege pro Woche zu schlachten.

Der Landtagsdrucksache 14/1050 ist ein abnehmender Trend bei der Anzahl der Schlachtbetriebe in Baden-Württemberg zu entnehmen, auch wenn zum damaligen Zeitpunkt noch von einer vergleichsweise dichten und vielfältigen Schlachthofstruktur die Rede war.

Für Irritationen sorgen in diesem Zusammenhang immer wieder Verweise auf EU-Regelungen, die für die Schließung von Schlachtbetrieben verantwortlich gemacht werden. Dabei gelten die EU-Regelungen für Schlachtbetriebe als auch in handwerklich strukturierten Betrieben durchaus umsetzbar. Die Genehmigungsbehörden haben erheblichen Spielraum bei der genauen Ausgestaltung und Umsetzung der hygienerechtlichen Anforderungen und tragen damit große Verantwortung für den Erhalt kleiner regionaler Schlachtstätten.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. September 2009 Nr. 35-9160.00 beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass ab dem 1. Januar 2010 im Landkreis Karlsruhe unter Umständen nur noch eine einzige Schlachtstätte für Ziegen und Schafe zur Verfügung stehen wird und diese nur eine Zulassung für einen geringen Schlachtumfang (ein Schaf bzw. eine Ziege pro Woche) hat?

Zu 1.:

Derzeit gibt es im Landkreis Karlsruhe 3 Schlachthöfe, die eine Zulassung für das Schlachten von Schafen und Ziegen in dem von ihnen jeweils beantragten Umfang haben. Weitere Schlachthöfe könnten ebenfalls eine Zulassung für das Schlachten von Schafen und Ziegen beantragen.

2. Falls Frage 1 zutreffend ist, wie begründet sich der geringe Schlachtumfang?

Zu 2.:

Vgl. Antwort zu Frage Nr. 1.

3. Wie stellt sich die Schlachtstättenstruktur im Hinblick auf Schafe und Ziegen in den anderen Landkreisen dar?

Zu 3.:

Es gibt in Baden-Württemberg derzeit 195 zugelassene Schlachthöfe, in denen Schafe und Ziegen geschlachtet werden könnten. Alle bisher lediglich registrierten und noch nicht zugelassenen Schlachtbetriebe können grundsätzlich

Schafe und Ziegen schlachten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die in Satz 1 genannte Zahl mit Abschluss des für die Durchführung der Zulassungen vorgesehenen Übergangszeitraums bis Ende 2009 noch deutlich erhöhen wird.

4. Wie hat sich die Anzahl meldepflichtiger Schlachtbetriebe und Metzgerhandwerklicher Betriebe, die für das Schlachten registriert sind, im Land seit 2006 insgesamt verändert?

Zu 4.:

Zum 1. August 2009 wurde dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum von den unteren Verwaltungsbehörden eine Zahl von rund 1.400 aktiven handwerklichen Betrieben mit Schlachtung gemeldet. Diese Meldung erfasste die nach dem „alten“ Fleischhygienerecht registrierten Betriebe. Bei der in der Landtagsdrucksache 14/1050 genannten Zahl von Betrieben, die für das Schlachten registriert waren, wurde nicht differenziert, ob diese Betriebe aktiv die Schlachtung durchführen. Vor diesem Hintergrund sind die Zahlen aus 2006 und 2009 nicht vergleichbar.

Die heutige Anzahl meldepflichtiger Betriebe lässt sich ebenfalls nicht mit den Zahlen aus 2006 vergleichen, da die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zwischenzeitlich aufgehoben wurde und nach der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. Dezember 2008 nur noch Betriebe mit einer deutlich höheren Zahl an Schlachtungen pro Woche zur Meldung verpflichtet sind. Aktuell sind danach 20 Unternehmen in Baden-Württemberg meldepflichtig.

5. Inwieweit ist im Zusammenhang mit der ab 1. Januar 2010 geltenden Zulassungspflicht mit einer Schließung von Schlachtbetrieben zu rechnen?

Zu 5.:

Zum 1. August 2009 wurde dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum von den unteren Verwaltungsbehörden eine Zahl von rund 340 aktiven handwerklichen Betrieben mit eigener Schlachtung gemeldet, die bisher keinen Antrag auf Zulassung gestellt haben und die angekündigt haben, ihre zulassungspflichtige Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2009 einzustellen. Mit Blick auf die zunehmende Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel ist zu vermuten, dass kleine Betriebe nicht allein wegen der EU-Hygieneverordnung aufhören, sondern auch wegen der veränderten Konsumgewohnheiten und der Zunahme von Filialen in den großen Einkaufsmärkten.

6. Inwieweit unterstützt die Förderpolitik kleine regionale Strukturen bei Schlacht- und Verarbeitungsstätten bzw. gibt es umgekehrt Mindestinvestitionsvolumen für die Beantragung von Fördermitteln?

Zu 6.:

Für Investitionen im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung und Erweiterung von Metzgereien können in ländlich geprägten Orten und im ländlichen Raum Fördermittel des Landes Baden-Württemberg im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) beantragt werden.

Daneben können Unternehmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Vieh und Fleisch auch im Rahmen der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Marktstrukturverbesserung) für Investitionen, die der Erfassung, Kühlung, Aufbereitung, Verpackung etc. dienen, Fördermittel erhalten. Dabei können nur solche Unter-

nehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazitäten, für die jeweiligen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern auslasten. Das Mindestinvestitionsvolumen bei der Marktstrukturförderung beträgt 30.000 Euro.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum